

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXXX. Vom Tauschen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. LXXX.

Vom Tauschen.

W Ann Einer dem anderen ein Tausch verspricht / mag ein Jeder / ehe / und dann Sie einander die getauschte Haab übergeben / von dem Tausch abstehehen / es wäre dann Stipulatio interveniert, auff solchen Fall hätte der Neu-Kauff kein statt / und solle es bey denen Tauschen der Auflosung halber nach denen gemeinen Rechten gehalten / und decidiret werden.



Tit. LXXXI.

Vom Wetten.

W Ann zween / oder mehr mit einander bedächtlich wetten / mag der Gewinuer seinem Gegentheil gleicher massen mit Recht
- ersu-

ersuchen / es wäre dann die Sach des Wet-
tens unehrbar / oder sonst die Erstattung des
selben dem verlustigten Theil zu vil nachthei-
lig / und beschwerlich / welches zu Erkantnis
des Richters stehen soll.



Tit. LXXII.

In was Fällen die Contract un-
kräftig seyn sollen.

Nachdem Unsere Unterthanen mehrma-
len auß Jugend / Unverstand / Einfalt /
oder unfürsichtiger Haushaltung von ande-
ren arglistig hinterführet / und beredet wer-
den / ihr Haab und Guth / oder ein namhaff-
tes darvon (darauff ihnen / und ihren Nach-
kommen die Nahrung stehet) liederlich hinzus-
geben / auch etwa in ausländische Händ zu
verenderen / dardurch dem gemeinen Nutzen
Un